Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1888 (neu)

07. 06. 78

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung

a) des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens
– aus Drucksache 8/322 –

b) des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens
– aus Drucksache 8/996 –
in der Fassung der Zweiten Beschlußempfehlung und des Zweiten Berichts des Rechtsausschusses
– Drucksache 8/1845 Anlage 1 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) und des Strafvollzugsgesetzes."

II. Vor Artikel 1 wird folgender Artikel 01 eingefügt:

‚Artikel 01
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist ein Monat, ihr Höchstmaß fünfzehn Jahre, sofern das Gesetz nicht ein Höchstmaß von zwanzig Jahren androht."

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleineinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. § 54 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünfzehn" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

3. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Gericht kann neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen, wenn jemand

   a) drei vorsätzliche Straftaten, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, begangen hat, wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird, und die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 vorliegt, oder

   b) eine Straftat nach § 129 a und im Zusammenhang damit eine Straftat begangen hat, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren bedroht ist, deswegen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird und die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat ergibt, daß seine Bereitschaft fortbesteht, Straftaten nach § 129 a zu begehen."

4. § 88 a wird gestrichen.

5. § 113 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „bis zu zwei Jahren" durch die Worte „bis zu drei Jahren" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

      1. eine Schußwaffe bei sich führt,
      2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
      3. den Angegriffenen körperlich verletzt oder
      4. durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt."

6. § 125 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

      „(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefähr-

denden Weise unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menschen unterstützten."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

7. In § 129 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verwirklicht der Täter den Tatbestand des Absatzes 1 und zugleich den Tatbestand anderer Strafgesetze, so finden insoweit die Vorschriften über Tatmehrheit Anwendung."

8. § 129 a wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 129 Abs. 6, 7 gilt entsprechend."

9. § 130 a erhält folgende Fassung:

„§ 130 a

(1) Wer eine Schrift, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören und

a) die Befürwortung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält oder

b) die Anleitung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Taten enthält und die bestimmt und den Umständen nach geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden, oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung eine Anleitung zur Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Taten gibt oder zu Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit auffordert, für die Begehung einer solchen Handlung einsetzt oder sie befürwortet."

10. § 176 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 4 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

11. § 177 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 3 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

12. § 178 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 3 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

13. § 212 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

14. § 221 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 3 werden die Worte „nicht unter drei Jahren" durch die Worte „von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

15. § 229 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

16. § 239 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter drei Jahren" durch die Worte „von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

17. § 239 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

    b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

       „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren."

    c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

       „(2) Auf Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

       1. das Opfer oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt, (§ 224) oder

       2. das Opfer quält oder roh mißhandelt.

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4, wobei in dem neuen Absatz 3 die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt werden.

17a. § 239 b wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 239 a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

18. § 251 wird wie folgt geändert:

In § 251 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

19. § 307 wird wie folgt geändert:

In § 307 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

20. § 310 b wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" und die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

21. § 311 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

22. § 311 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" und die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

23. § 316 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

24. § 316 c wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

25. § 321 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

26. § 324 wird wie folgt geändert:

    In § 324 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.'

III. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   In § 2 Abs. 3 werden die Worte „die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind" ersetzt durch die Worte:

   „die ihrer Art nach dazu bestimmt und geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei zu schützen".

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

   ‚1 a. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen sich maskieren oder sonst unkenntlich machen, es sei denn, daß die zuständige Behörde dies zugelassen hat, weil ein friedlicher Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist." '

3. In Nummer 2 werden nach dem Wort „führen" die Worte eingefügt:

   „oder die entgegen § 2 Abs. 4 maskiert oder sonst unkenntlich gemacht sind,".

4. In Nummer 4 werden nach dem Wort „führen" die Worte eingefügt:

   „oder die entgegen § 2 Abs. 4 maskiert oder sonst unkenntlich gemacht sind".

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

   ,6 a. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 23

   Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, deren Durchführung verboten oder durch vollziehbares Verbot untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft." '

6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

   In § 27 werden

   a) die Worte „die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind" ersetzt durch die Worte:

      „die ihrer Art nach dazu bestimmt und geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei zu schützen";

   b) nach den Worten „ermächtigt zu sein" die Worte eingefügt:

      „oder sich maskiert oder sonst unkenntlich macht, obwohl die zuständige Behörde dies nicht zugelassen hat,".

IV. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

,Artikel 1 a

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§§ 101 und 101 a bleiben unberührt."

2. § 101 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Medizinische Untersuchung und Behandlung ist zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig;".

3. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

   „§ 101 a

   Zwangsweise medizinische Ernährung

   (1) Medizinische Ernährung gegen den freien Willen des Gefangenen ist nicht zulässig.

(2) Medizinische Ernährung wird zulässig, solange der Gefangene das Bewußtsein verloren hat.

(3) Der Gefangene ist eingehend über die Gefahren und Folgen seines Verhaltens zu belehren. Die Belehrung und die Feststellung über das Vorliegen des freien Willens ist in einem Protokoll festzuhalten."

4. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

Die §§ 94 bis 101 a über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes (§ 1)."

Bonn, den 7. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion